

RS Vwgh 1976/1/27 2331/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1976

Index

L10106 Stadtrecht Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4;

Statut Graz 1967 §100 Abs1;

Statut Graz 1967 §45 Abs1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Beachte

Siehe: 2107/60 E 28. Juni 1962 RS 2

Rechtssatz

Rechtskräftige Bescheide, die "tatsächlich undurchführbar" sind, können gemäß § 68 Abs 4 AVG nur von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden. Dem Gemeinderat ist im eigenen Wirkungsbereich keine Behörde mehr übergeordnet. Er ist daher für eine Nichterklärung der angegebenen Art nicht zuständig. Rechtskräftige Bescheide, die "tatsächlich undurchführbar" sind, können gemäß Paragraph 68, Absatz 4, AVG nur von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden. Dem Gemeinderat ist im eigenen Wirkungsbereich keine Behörde mehr übergeordnet. Er ist daher für eine Nichterklärung der angegebenen Art nicht zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975002331.X01

Im RIS seit

27.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at